

1968

Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1968

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 68	<b>Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968</b> .....	665
3. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	774
4. 7. 68	Bekanntmachung zu dem deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 in der Fassung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien vom 23. Februar 1960 .....	775
8. 7. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Gronau (Westfl.) nach Glane-Losser .....	775
8. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	776
10. 7. 68	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	776

## Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968

Vom 25. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in New York am 28. März 1968 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Beschlüsse des Rates nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 14 des Übereinkommens, die Gegenstände der Bundesgesetzgebung oder der Bundesverwaltung berühren, sind gemeinsam von

den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen bekanntzumachen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 62 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Brandt